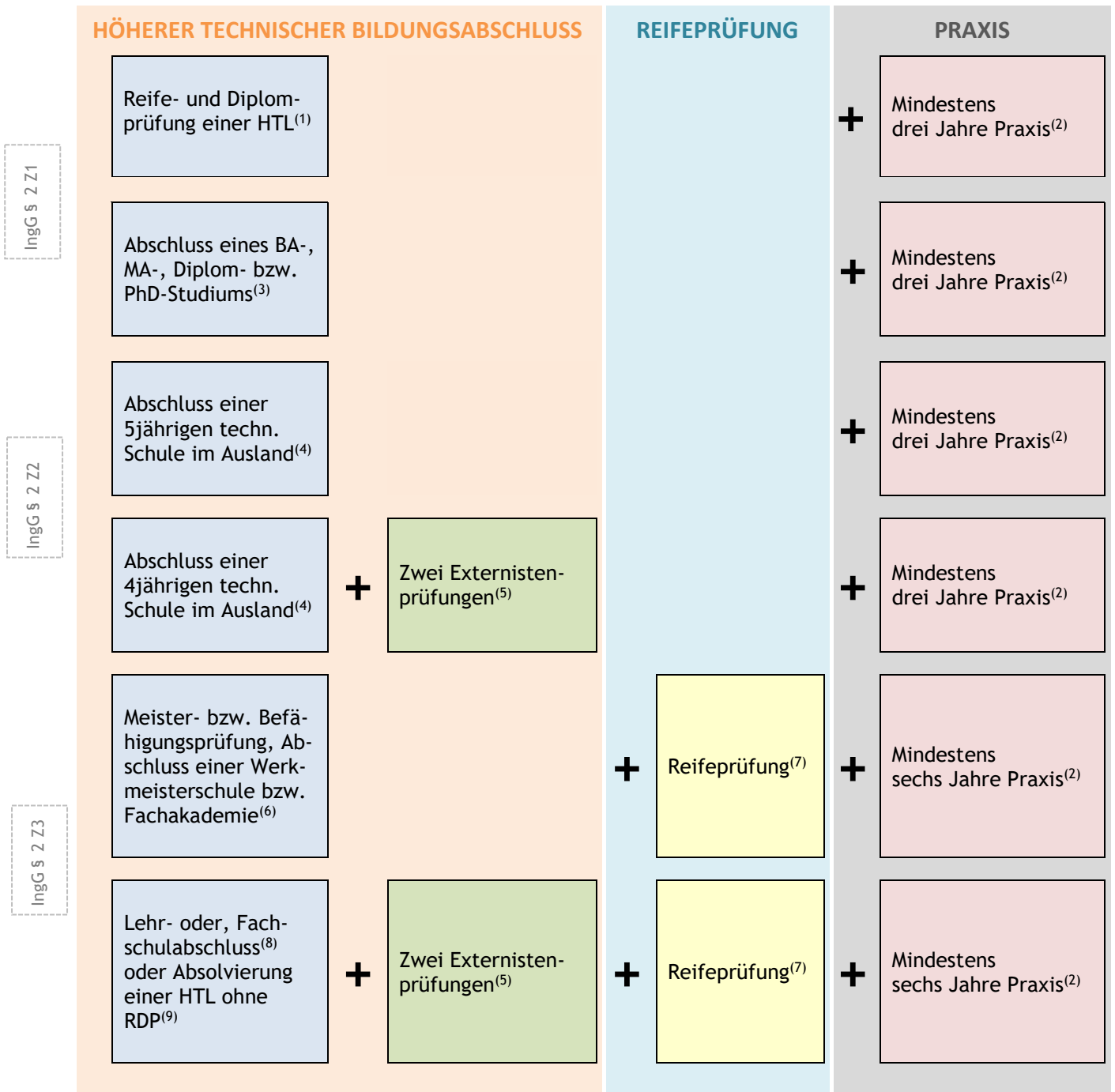


Schaubild  
**Formale Voraussetzungen  
für den Erwerb der Ingenieur-Qualifikation**



### Grundsätzliche Erklärung:

Die Ingenieur-Zertifizierung setzt einen höheren technischen Bildungsabschluss, eine Reifeprüfung und eine mehrjährige Fachpraxis voraus.

- Der höhere technische Bildungsabschluss kann durch einen Bildungsabschluss erreicht werden (z.B. HTL-Abschluss, Abschluss eines technischen Studiums, Meisterprüfung in einer technischen Fachrichtung) oder durch die Kombination aus einem niveaumäßig niedrigerem technischen Abschluss und zwei Externistenprüfungen (z.B. technischer Fachschulabschluss und zwei Externistenprüfungen).
- Die Reifeprüfung kann in den höheren technischen Bildungsabschluss integriert sein (z.B. HTL-Abschluss, der aus Reife- und Diplomprüfung besteht) oder getrennt davon erworben werden (z.B. Meisterprüfung und Berufsreifeprüfung).
- Die Praxis, die erst nach dem höheren technischen Bildungsabschluss erworben werden kann, muss mit der Fachrichtung der Ausbildung in Bezug stehen (facheinschlägig oder fachverwandt sein - d.h. das, was in der Ausbildung gelernt wurde, muss in der Praxis angewandt, vertieft und erweitert werden können), mindestens drei bzw. sechs Jahre sowie durchschnittlich 20 Wochenstunden umfassen.

### Legende:

- (1) Es muss sich um eine technische Fachrichtung handeln (gemäß Fachrichtungsverordnung). Mit einer „kreativen“ Fachrichtung (z.B. Fotografie und visuelle Medien, Grafik, Kunst und Design) kann der Ingenieur-Titel nicht erworben werden. Die Voraussetzungen zum Bildungsabschluss werden auch mit einer Diplomprüfung eines HTL-Kollegs sowie mit einer Reife- und Diplomprüfung eines HTL-Aufbaulehrganges erfüllt.
- (2) Die Praxis ist zwingend nach dem höheren technischen Bildungsabschluss (bei Absolvierung von Externistenprüfungen: nach der letzten Teilprüfung) zu erwerben.
- (3) Es muss sich um eine technische Studienrichtung (bei Master: konsekutiver Master, d.h. nicht um einen Master-Abschluss eines Lehrganges) handeln, die einer in der Fachrichtungsverordnung angegebenen HTL-Fachrichtung entspricht. Ausländische Studienabschlüssen sind nur dann geeignet, wenn sie einer inländischen Studienrichtung entsprechen (Nostrifizierung oder Bewertung über <http://aais.at>).
- (4) Der Abschluss muss dem Abschluss eines inländischen HTL-Abschlusses entsprechen (Nostrifikation) bzw. vom Bildungsministerium als vergleichbar mit einem solchen Abschluss bewertet werden (<http://asbb.at>). Hinweis: Auch wenn das Bildungsministerium den ausländischen technischen Bildungsabschluss als vergleichbar mit einem inländischen HTL-Abschluss einstuft, müssen aufgrund der kürzeren Dauer des ausländischen Bildungsprogramms zwei Externistenprüfungen gemacht werden. Erst dann gilt der „höhere technische Bildungsabschluss“ für die Ingenieur-Zertifizierung als erreicht.
- (5) Für jede Fachrichtung, in der der Ing.-Titel beantragt werden kann, sind zwei Externistenprüfungen per Erlass geregelt. Hinweis: Die Fachbereichsprüfung im Rahmen der BRP ersetzt nicht die Externistenprüfung!
- (6) Es muss sich um technisch-orientierte Abschlüsse handeln (gemäß Erlass des Wirtschaftsministeriums), die einer in der Fachrichtungsverordnung angegebenen HTL-Fachrichtung entsprechen.
- (7) AHS-Reifeprüfung, BHS-Reife- und Diplomprüfung, Berufsreifeprüfung; ggfs. auch Studienberechtigungsprüfung und andere, mit dem Niveau einer Reifeprüfung gleichzusetzende Prüfungen (wichtig ist der Nachweis höherer Allgemeinbildung in bestimmten Gegenständen). Die Absolvierung der Reifeprüfung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden. Die für das Ing.-Verfahren relevante Praxis kann schon vor Abschluss der Reifeprüfung erworben werden.
- (8) Es muss sich um technisch-orientierte inländische bzw. gleichgehaltene ausländische Abschlüsse handeln, die einer in der Fachrichtungsverordnung angegebenen HTL-Fachrichtung entsprechen.
- (9) Antragsteller/innen, die den 5. Jahrgang einer HTL positiv abgeschlossen haben und nicht zur Reife- und Diplomprüfung (RDP) angetreten sind oder diese nicht positiv abgelegt haben, müssen zwei Externistenprüfungen, die (Berufs-)Reifeprüfung und eine sechsjährige Praxistätigkeit nachweisen. Im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung positiv absolvierte Gegenstände sind anzurechnen.